

**Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll**

Name des Antragstellers/der Antragstellerin:
--

Referenzberuf: <b>Technische/-r Systemplaner/-in, Fachrichtung Versorgungs- und Ausrüstungstechnik<sup>1</sup></b>
--

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

**Fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen**

	<b>Berufsbildposition</b>		<b>Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</b> <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
<input type="checkbox"/>	BBP 1: Erstellen und Anwenden technischer Dokumente (§ 14 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)	<input type="checkbox"/>	a) Normvorgaben zur Erstellung technischer Zeichnungen berücksichtigen <input type="checkbox"/> b) geometrische Beziehungen unterscheiden <input type="checkbox"/> c) Einzelteile und Baugruppen in Ansichten und Schnitten normgerecht darstellen <input type="checkbox"/> d) Regeln der Maßeintragung anwenden <input type="checkbox"/> e) Werkstücke räumlich darstellen <input type="checkbox"/> f) Freihandskizzen anfertigen und bemaßen <input type="checkbox"/> g) technische Begleitunterlagen, insbesondere Stücklisten, erstellen und pflegen <input type="checkbox"/> h) technische Dokumentations- und Präsentationsunterlagen erstellen <input type="checkbox"/> i) Stücklisten, Tabellen, Diagramme, Handbücher und Bedienungshinweise verwenden
<input type="checkbox"/>	BBP 2: Rechnergestützt Konstruieren (§ 14 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)	<input type="checkbox"/>	a) Datensätze für Einzelteile und Baugruppen nach technischen Vorgaben und eigenen Entwürfen erstellen <input type="checkbox"/> b) Strukturierungsmethoden anwenden <input type="checkbox"/> c) Zeichnungen ableiten oder erstellen <input type="checkbox"/> d) Symbole auswählen und verwenden <input type="checkbox"/> e) Kauf- und Normteile aus Bibliotheken und Kataologen auswählen und verwenden

<sup>1</sup> Verordnung über die Berufsausbildung zum Technischen Produktdesigner und zur Technischen Produktdesignerin sowie zum Technischen Systemplaner und zur Technischen Systemplanerin vom 21. Juni 2011 (BGBl. I S. 1215), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1630) geändert worden ist

	<b>Berufsbildposition</b>		<b>Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</b> <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
<input type="checkbox"/>	BBP 3: Unterscheiden von Werkstoffen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) Informationen über Werkstoffe hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Bearbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten einholen b) Werkstoffe und Halbzeuge hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit unterscheiden c) Werkstoffnormung berücksichtigen
<input type="checkbox"/>	BBP 4: Unterscheiden von Fertigungsverfahren und Montagetechniken (§ 14 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) branchentypische Fertigungs- und Fügeverfahren unterscheiden b) Montagetechniken unterscheiden
<input type="checkbox"/>	BBP 5: Ausführen von Berechnungen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) Längen und Winkel sowie Flächen, Volumen und Massen berechnen b) Längen- und Volumenausdehnung berechnen
<input type="checkbox"/>	BBP 6: Beurteilen von Werkstoffen und Korrosionsschutzverfahren (§ 14 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) Werkstoffeigenschaften anwendungsbezogen beurteilen b) Werkstoffe nach Verwendungszweck auswählen c) Korrosionsschutzverfahren unterscheiden und beurteilen
<input type="checkbox"/>	BBP 7: Beurteilen von Montage- und Fügeverfahren (§ 14 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) Verbindungstechnik für lösbare und nicht lösbare Verbindungen beurteilen und auswählen b) örtliche Gegebenheiten für Einzel- und Baugruppenmontage berücksichtigen
<input type="checkbox"/>	BBP 8: Erstellen technischer Unterlagen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) Teil-, Gruppen-, Gesamt- und Fertigungszeichnungen unter Anwendung der technischen Norm- und Regelwerke erstellen b) technische Unterlagen angrenzender Bereiche lesen, Schnittstellen identifizieren sowie angrenzende Bereiche darstellen c) Bauteile und Baugruppen fertigungs-, montage- und funktionsgerecht bemaßen d) Halbzeuge, Normteile, Bauteile und Baugruppen nach Vorgaben, technischen Unterlagen und Leistungsdaten auswählen e) Aufmaße erstellen f) technische Unterlagen, insbesondere Tabellen, handhaben und erstellen

<b>Berufsbildposition</b>		<b>Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</b> <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
		<input type="checkbox"/> g) sicherheitstechnische Bestimmungen, insbesondere des Brandschutzes, beachten
<input type="checkbox"/> BBP 9: Anfertigen von Skizzen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 4)	<input type="checkbox"/> a) Teil- und Detailskizzen nach örtlichen Gegebenheiten und Vorlagen anfertigen <input type="checkbox"/> b) Bauteile und Baugruppen in ihrer räumlichen Anordnung zueinander skizzieren	

**Fachrichtungsbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen der Fachrichtung „Versorgungs- und Ausrüstungstechnik“**

<b>BBP der Fachrichtung</b>		<b>Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</b> <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.</i>
<input type="checkbox"/> BBP 1: Erstellen technischer Unterlagen für die Versorgungs- und Ausrüstungstechnik (§ 14 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 1)	<input type="checkbox"/> a) Funktions- und Aufmaßskizzen anfertigen <input type="checkbox"/> b) umwelttechnische Vorgaben bei der Anfertigung von technischen Unterlagen beachten <input type="checkbox"/> c) Bauteile und Baugruppen für Anlagen mit den jeweiligen Einbauteilen darstellen <input type="checkbox"/> d) Ansichten und Schnitte von Bauteilen und Baugruppen festlegen und ableiten <input type="checkbox"/> e) Abwicklungen von Bauteilen erstellen <input type="checkbox"/> f) Bezeichnungen für Material, Korrosionsschutz und Zusatzangaben auswählen und eintragen <input type="checkbox"/> g) technische Unterlagen von Anlagen koordinieren und auf Kollisionen prüfen, Kollisionen nach Absprache korrigieren <input type="checkbox"/> h) technische Unterlagen zur Weiterleitung an Fremdgewerke aufbereiten und zusammenstellen	
<input type="checkbox"/> BBP 2: Ausführen von Detailkonstruktionen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 2)	<input type="checkbox"/> a) Detailpunkte konstruieren <input type="checkbox"/> b) technische Unterlagen angrenzender Bereiche lesen, Schnittstellen zu angrenzenden Bauteilen auch anderer Gewerke entwerfen <input type="checkbox"/> c) konstruktive Änderungen nach technischen Vorgaben vornehmen	

<b>BBP der Fachrichtung</b>		<b>Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</b> <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.</i>
		<input type="checkbox"/> d) Eigenheiten der Korrosionsschutzverfahren konstruktiv berücksichtigen
<input type="checkbox"/> BBP 3: Anfertigen von schematischen und perspektivischen Darstellungen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 3)		<input type="checkbox"/> a) schematische Darstellungen unter Anwendung der einschlägigen Normen und Sinnbilder erstellen <input type="checkbox"/> b) Funktionsabläufe der Versorgungs- und Ausrüstungstechnik darstellen und dokumentieren <input type="checkbox"/> c) schematische Darstellungen von fachbezogenen pneumatischen, hydraulischen und elektrischen Regel- und Steuerungssystemen erstellen <input type="checkbox"/> d) räumliche Darstellungen von Bauteilen und Anlagen erstellen und ableiten
<input type="checkbox"/> BBP 4: Anfertigen von technischen Dokumentationen für die Versorgungs- und Ausrüstungstechnik (§ 14 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 4)		<input type="checkbox"/> a) Tabellen und Diagramme der Versorgungs- und Ausrüstungstechnik erstellen <input type="checkbox"/> b) Aufmaße, Protokolle und Stücklisten anfertigen und prüfen sowie technische Sachverhalte beschreiben <input type="checkbox"/> c) auftragsbezogene Daten systematisch und kundenorientiert zusammenstellen
<input type="checkbox"/> BBP 5: Ausführen technischer Berechnungen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 5)		<input type="checkbox"/> a) Grundgesetze der Mechanik von Flüssigkeiten und Gasen anwenden <input type="checkbox"/> b) Bauteile und Komponenten von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung mit Hilfe von Normen, Richtlinien, technischen Unterlagen, Auslegungssoftware, Handbüchern und Katalogen berechnen und bestimmen <input type="checkbox"/> c) Arbeit, Leistung und Wirkungsgrade der Bauteile und Komponenten von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung mit Hilfe von Berechnungsprogrammen, Auslegungshilfen und technischen Unterlagen berechnen oder bestimmen <input type="checkbox"/> d) Dimensionierung von Leitungen und Bauteilen auf Basis von Zeichnungen und vorangegangenen Berechnungen vornehmen <input type="checkbox"/> e) Bedarfsberechnungen im Rahmen der gebäude-technischen Prozessabläufe nach projektbezogenen Vorgaben erstellen
<input type="checkbox"/> BBP 6: Beurteilen von Systemkomponenten (§ 14 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 6)		<input type="checkbox"/> a) Herstellungsverfahren für Anlagenkomponenten bewerten, Kanalteile beurteilen und auswählen <input type="checkbox"/> b) Montage- und Befestigungssysteme sowie Wanddurchlässe, insbesondere unter Berücksich-

BBP der Fachrichtung	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.</i>
	<input type="checkbox"/> tigung des Brandschutzes, beurteilen und auswählen <input type="checkbox"/> c) Elemente der Steuerungs- und Regelungstechnik zu Schaltungen verbinden

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit  
(§ 14 Abs. 2 Abschn. F Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 14 Abs. 2 Abschn. F Nr. 4)
- Integrative BBP 3: Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken  
(§ 14 Abs. 2 Abschn. F Nr. 5)
- Integrative BBP 4: Arbeitsplanung und -organisation (§ 14 Abs. 2 Abschn. F Nr. 6)
- Integrative BBP 5: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 14 Abs. 2 Abschn. F Nr. 7)
- Integrative BBP 6: Kundenorientierung (§ 14 Abs. 2 Abschn. F Nr. 8)

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Antragsteller/-in